

BESCHLUSSVORLAGE

63. Sitzung des Stadtrates der Stadt Bad Elster der Legislatur 2019 - 2024 am 12.06.2024



öffentlich nicht öffentlich

Gegenstand der Vorlage: **Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen**
- Annahme von Spenden (50,01 – 1.000,00 €) für verschiedene Begünstigte

Einbringer: Olaf Schlott, Bürgermeister
erarbeitet: Sandra Endrusch, Kassenverwalterin
gesetzliche Grundlagen: § 73 Abs. 5 SächsGemO, § 6 Abs. 2 Nr. 7 Hauptsatzung
vorberaten: nein
Beteiligung Ortschaftsrat: nein
Finanzierung keine

Beschluss: **Der Stadtrat der Stadt Bad Elster bestätigt die Annahme nachfolgender Spenden:**

- Marina Reinsch, Plauen
Vogel- und Igelpflegestation Geldspende 100,00 €
- Physiotherapie Kathlen Ahnert, Bad Elster
Kindertagfest, Jugendfeuerwehr Sohl Geldspende 100,00 €
- Uwe Rüdiger und Gabriele Seifert, Bad Elster
Sportgeräte Verfügungsfond Geldspende 100,00 €
- Team der Grundschule Bad Elster
Zaubau Spielplatz im Albertpark Geldspende 200,00 €
- Freie Wähler Bad Elster e.V.
Erlös Kalenderverkauf
Vogel- und Igelpflegestation Geldspende 1.000,00 €
- Manuela Schuster-Riedel, Theuma
Vogel- und Igelpflegestation Geldspende 200,00 €
- Larsen Eickner, Zeulenroda-Triebes
Vogel- und Igelpflegestation Geldspende 1.000,00 €
- Jugendclub Sohl
Dachreparatur Verkaufsbuden Geldspende 75,00 €
- Karla Mc Cabe, Jößnitz
Vogel- und Igelpflegestation Geldspende 150,00 €

Begründung:

Gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 beteiligen. Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 1.000 Euro können listenmäßig erfasst werden, der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss kann über deren Annahme entscheiden.

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 7 der Hauptsatzung der Stadt Bad Elster entscheidet der Verwaltungsausschuss über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO bis zu einer Höhe von 2.500 Euro je Zuwendung.

Aus organisatorischen Gründen entscheidet der Stadtrat über die Annahme dieser Spenden.



Olaf Schlott
Bürgermeister

Anlage/n:	- keine
------------------	----------------